

Mein Hund und das Recht

RECHTSTELLUNG DES TIERES

Seit 01. April 2013 sind Tiere keine Sachen mehr. Nebst den Sachen und den Personen kennt das Gesetz auch die Kategorie "Tiere" Tiere sind empfindungs- und leidensfähige Lebewesen. Dieser Grundsatz ist in Art. 641a ZGB festgehalten.

Art. 641 a ZGB lautet:

Abs. 1: Tiere sind keine Sachen

Abs. 2: Soweit für Tiere keine besondere Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.

Da Tiere nicht mehr als Sachen gelten, mussten verschiedene Gesetze wie das OR (Obligationenrecht), das ZGB (Zivilgesetzbuch sowie das Schuld- und Konkursrecht (SchKG) angepasst werden.

Tiere gelten also nicht als Sachen. Aber eigentliche Rechte haben sie nicht. Trotz Anerkennung als fühlende und leidensfähige Lebewesen können sie nicht Träger von eigenen Rechten und Pflichten sein, die juristisch durchgesetzt werden könnten. Auch mit der Gesetzgebung, die regelt, dass Tiere keine Sachen sind, gilt: Der Mensch ist und bleibt Rechtssubjekt – das Tier Rechtsobjekt (Mensch kann Hund kaufen, verkaufen, verschenken – Hund kann nicht Mensch verkaufen)

Fälle, in welchem (im Sinne von "Tier ist keine Sache") besonderer Rechtsschutz besteht:

Trennungshunde

Bei Ehescheidung oder Auflösung des Konkubinates haben die Gerichte die Möglichkeit, Heimtiere nach tierschützerischen Kriterien (zum Wohle des Tieres = Tierwohl) zuzuteilen, sofern sich das Tier im gemeinsamen Eigentum befindet.

Fundrecht – Findelhunde

Unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Meldepflicht des Finders und Gutgläubigkeit) geht das Eigentum an einem Findeltier schon nach zwei Monaten vom ursprünglichen Eigentümer auf den Finder über.

In allen Kantonen wurden besondere Meldestellen für entlaufene und zugelaufene Tiere geschaffen.

Erbrecht

Im Erbrecht sind testamentarisch und erbvertragliche Zuwendungen an einen Hund möglich. Diese Anweisungen werden vom Gesetz als ausdrückliche Auflage für die Erben oder Vermächtnisnehmer ausgelegt, angemessen für das Tier zu sorgen.

Diese Bestimmungen gelten aber nur für Tiere, die im häuslichen Gebrauch und nicht zu Vermögens- und Erwerbszwecken gehalten werden.

HAFTUNG

Haftung als Tierhalter, Art. 56 OR

Die Haftung des Tier- bzw. Hundehalters ist eine sogenannte Kausalhaftung. Das bedeutet, dass der Halter auch dann für den Schaden, den sein Hund angerichtet hat, einstehen muss, wenn er ihn gar nicht verschuldet hat.

Unter gewissen Voraussetzungen kann sich ein Tier- bzw. Hundehalter von der Haftung befreien. Dann nämlich, wenn er nachweisen kann, dass er alle Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet hat (wird von den Gerichten sehr streng zugunsten des Hundehalters ausgelegt), oder dass auch bei Anwendung dieser Sorgfalt der Schaden eingetreten wäre. Bei einem solchen Nachweis spricht man vom "Entlastungsbeweis".

In Fällen von der Haftpflicht, muss der Tierhalter nicht unbedingt der Eigentümer sein. Entscheidend für die Haftpflicht ist, wer den Hund zum Zeitpunkt des Schadenereignisses in seiner Obhut hatte und sein Verhalten überwachen und kontrollieren konnte.

STRASSENVERKEHR

Beim Transportieren müssen die Hunde so verladen werden, dass sie den Fahrzeuglenker nicht behindern (Art. 30 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz). Bis heute besteht in der Schweiz jedoch keine Gurtentrag- oder "Boxen"pflicht.

Achtung: Gemäss Art. 30 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz ist die Ladung im Fahrzeug so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt. Der Hund im Fahrzeug wird als Ladung betrachtet. Wird ein Hund im Kofferraum transportiert, sollte zumindest ein Absperrgitter zwischen Kofferraum und Fahrgastraum angebracht werden, ausser man benützt eine Hundebox. Es sind Fälle bekannt, wo solche fehlenden Abgrenzungen zu Bussen und Verzeigungen des Fahrzeugführers geführt haben.

Wer in die Ferien verreist, muss Gepäck und Hund sicher voneinander getrennt verstauen. Es ist tierschutzwidrig, einen Hund zwischen ungesichertem Gepäck zu verladen (Art. 166 Tierschutzverordnung).

Auf Motorrädern und Fahrrädern dürfen Hunde nur in Käfigen oder Körben mitgeführt werden (Art. 74 Verkehrsregelverordnung). Es ist für erwachsene Radfahrer erlaubt, dass sie "mit der gebotenen Vorsicht" Hunde an der Leine führen dürfen (Art. 71 Verkehrsregelverordnung).

WICHTIGES ZUR HUNDEGESETZGEBUNG

Kanton Glarus

Bewilligungspflichtige Hunderassen:

American Staffordshire Terrier / American Pit Bull Terrier / Bull Terrier / Staffordshire Bull Terrier / Rottweiler / Dobermann / Hovawart / Dogo Argentino / Cane Corso / Rhodesian Ridgeback / Deutscher Schäferhund / Belgischer Schäferhund / Mischlinge dieser Rassen.

Bewilligungspflicht der Mehrhundehaltung in der gleichen Wohneinheit

Die Haltung von mehr als einem Hund länger als zwei Monate in derselben Wohneinheit ist bewilligungspflichtig. Handelt es sich bei einem der Hunde der Mehrhundehaltung um einen der bewilligungspflichtigen Rassen, so muss der Hundehalter mit jedem Hund der Hundegruppe die Prüfung über Führigkeit und Gehorsam erfolgreich bestanden haben

Leinenpflicht; Maulkorbpflicht

Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- in öffentlich zugänglichen Gebäuden;
- an verkehrsreichen Strassen, namentlich Kantons- und Hauptstrassen
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Haltestellen und auf Bahnhöfen
- Auf Pausenplätzen von Schulanlagen und auf Spiel- und Sportplätzen
- an Orten, die von den Gemeinden entsprechend signalisiert werden

Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, die der Bewilligungspflicht gemäss wegen auswärtigen Wohnsitzes des Hundehalters nicht unterstehen, gilt im öffentlich zugänglichen Raum eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht

Kanton Schwyz

Eine generelle Leinenpflicht gilt in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb (§ 2 Abs. 1 Hundegesetz/SZ). Der Kanton Schwyz kennt keine Rassenliste.

Kanton St. Gallen

Politische Gemeinden sind befugt, durch Reglemente in öffentlichen Gebäuden, auf verkehrsreichen Strassen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Naturschutzgebieten sowie Fussgängerzonen eine Leinenpflicht vorzusehen. (Art. 7bis Hundegesetz/SG).

Der Kanton St. Gallen kennt ebenfalls keine Rassenliste.

Kanton Graubünden

Verhaltensauffällige Hunde müssen Wesenstest absolvieren

Hundehalter können verpflichtet werden, Ausbildungskurse zu absolvieren, Hund an der Leine zu führen, einen Maulkorb zu tragen. Das Hundegesetz wird auf Gemeindebene geregelt.

Der Kanton Graubünden kennt keine Rasseliste.

Kanton Zürich

RASSEVERBOT:

American Staffordshire Terrier / Pitbull Terrier / American Pitbull Terrier / American Bull Terrier / Staffordshire Bullterrier / Bullterrier / Bandog / Basicdog und deren Mischlinge

Eine generelle Leinenpflicht gilt in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen sowie an entsprechend signalisierten Orten (§ 11 HuG/ZH).

Kanton Thurgau

Bewilligungspflicht:

American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, American Pit-bull Terrier, American Bull Terrier, Staffordshire Bull-terrier, Bullterrier, Bandog, Basicdog, Rottweiler, Dobermann, Dogo Argentino, Cane Corso, Fila Brasileiro, Tosa Inu, Presa Canario (Alano, Dogo Canario), Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Bullmastiff und deren Mischlinge. **Listenhunde ohne Bewilligung dürfen das Kantonsgebiet nicht betreten!**

Generelle Leinenpflicht gilt in Park-, Schul-, Spiel oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen. Verboten sind Hunde in Kirchen, auf Friedhöfen sowie in Spital- oder Badeanlagen

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Hunde sind auf Schulanlagen, öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, in öffentlichen Gebäuden, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen und beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten, an der Leine zu führen (Art. 8 Hundegesetz/AR).

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden führt keine Rasseliste

Kanton Appenzell Innerrhoden

Eine generelle Leinenpflicht gilt auf Pausenplätzen, in Schulhausanlagen sowie auf Schul- und Sportplätze. Weitere Zonen, in denen Leinenzwang oder gar ein Betretungsverbot gilt, können vom jeweiligen Bezirk vorgesehen werden (Art. 6 Hundegesetz/AI). Während der Alpzeit sind Hunde an der Leine zu führen (ausgenommen die Hunde der Bewirtschafter) (Art. 5 Alpverordnung/AI)

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat in seine Hundegesetzgebung keine Rasseliste aufgenommen.

Quellen: Tier im Recht - Transparent / Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV / Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) Stand Nov. 2017